



Nr. 19/2023
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 16.03.2023

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) -Sperrzonen, Stallpflicht und weitere Maßnahmen- im Kreis Dithmarschen (Sperrzone Nindorf)

Auf der Grundlage der Artikel 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429¹ i. V. m. Artikel 11 bis 67 der Delegierten VO (EU) 2020/687² i. V. m. § 18 bis 33 der Geflügelpest-Verordnung³ werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest

Am 15.03.2023 wurde der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Nindorf im Kreis Dithmarschen amtlich festgestellt.

2. Einrichtung einer Schutzzone

Um den Seuchenbestand wird eine **Schutzzone** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die Schutzzone umfasst die Gemeinde Nindorf sowie Teile der Gemeinden Bargenstedt, Elpersbüttel, Krumstedt, Meldorf, Sarzbüttel, Windbergen und Wolmersdorf.

Der Verlauf der äußeren Grenze der Schutzzone ergibt sich aus dem Kartenausschnitt, der dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung als inhaltlicher Bestandteil beigefügt ist. Die äußere Umgrenzung der **Schutzzone** ist als **rote Linie** dargestellt.

3. Einrichtung einer Überwachungszone

Außerdem wird um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer festgelegt.

Die Überwachungszone umfasst

- die Teile der Gemeinden Bargenstedt, Elpersbüttel, Krumstedt, Meldorf, Sarzbüttel, Windbergen und Wolmersdorf, die nicht in der Schutzzone liegen,
- die Gesamtflächen der Gemeinden Epenwörden, Gudendorf, Hemmingstedt, Lieth, Odderade, Süderhastedt und

- Teile der Gemeinden Albersdorf, Arkebek, Barlt, Busenwuth, Eggstedt, Frestedt, Großenrade, Heide, Lohe-Rickelshof, Nordhastedt, Nordermeldorf, Quickborn, Schafstedt, Tensbüttel-Röst, St. Michaelisdonn und Wöhrden.

Im Kartenausschnitt, der dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung als inhaltlicher Bestandteil beigefügt ist, ist die äußere Umgrenzung der **Überwachungszone** als äußere **blaue Linie** dargestellt.

4. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Zur Bekämpfung der Geflügelpest werden für die Schutzzone (vorstehend Nummer II.) und/oder die Überwachungszone (vorstehend Nummer III.) die Anordnungen der Nummern 1. bis 12. der folgenden Tabelle erlassen:

Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung nach Nummer 4. Die Anordnungen gelten für die jeweils mit einem Kreuz markierte Zone.		Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
4.1.	Anzeigepflicht: Wer in der Schutz- oder Überwachungszone Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de, unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands mitzuteilen. (Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung)	x	x
4.2.	Aufstellungsgebot: Absonderung zum Schutz vor Kontakt mit Wildvögeln: Wer in der Schutz- oder Überwachungszone Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss; werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen. (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 71 VO der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung)	x	x
4.3.	Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Vögel, Eier oder	x	

	Tierkörper der Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten nicht befördert werden.		
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung)		
4.4.	Beförderungsverbot:		
	Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.	x	
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)		
4.5.	Verbringungsverbot:		
4.5.1.	Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in einen Bestand verbracht werden:		
	Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten	x	x
4.5.2.	Folgende Tiere und Erzeugnisse, die von Vögeln der unter Nummer 4. 1 genannten Arten stammen, oder auf Betrieben gehalten werden, die Vögel der unter Nummer 4.1. genannten Arten halten, dürfen nicht aus dem Betrieb heraus verbracht werden, wenn der Betrieb in der Schutz- oder Überwachungszone liegt:		
	- Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten	x	x
	- Säugetiere	x	
	- Frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch, Eier und sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie tierische Nebenprodukte, die von Vögeln der unter Nummer 4. 1 genannten Arten sowie Federwild stammen	x	x
	- Futtermittel	x	x
	Ausgenommen hiervon sind:		
	- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Fachdienst für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen erfragt werden.		
	- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Delegierten VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden (das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren).	x	x
	- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 27.02.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.		
	- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.		
	- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.		
	(Artikel 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Artikel 42 der Delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung)		

4.6.	Eigenüberwachung:		
	Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, unverzüglich mitzuteilen (Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de)	x	x
	(Artikel 25 Abs. 1 b) und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)		
4.7.	Hygienemaßnahmen:		
	Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten halten, haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
	- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten, sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	x
	- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
	- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.	x	x
	- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Vögeln einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
	- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung ⁴ unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x

	- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in Betrieben, die Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten halten, eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
	- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendeten Vögeln einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
	- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	x
	- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),	x	x
	- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.	x	x
	- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
	- Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen	x	x
	- (Artikel 25 Abs. 1 c) und e) und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung)		
4.8.	Aufzeichnungspflicht:		
	Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.	x	x
	(Artikel 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)		
4.9.	Tierkörperbeseitigung:		
	Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Vögeln einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 beim folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:	x	x
	Firma Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel,		

	(Artikel 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)		
4.10.	Freilassen von Vögeln:		
	Niemand darf Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.	x	x
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)		
4.11.	Veranstaltungen:		
	Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.	x	x
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung)		
4.12.	Transport:		
	Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten, frisches Fleisch und tierische Nebenprodukte von diesen, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung)		

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

6. Wirksamkeit und Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am **17.03.2023** in Kraft. Danach bleibt sie wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder ersetzt worden ist.

Begründung:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger

schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, stellen somit Infektionsquellen dar. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der Delegierten VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer IV i. V. m. Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882⁵. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Feststellung des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 15.03.2023 in einer Legehennenhaltung in der Gemeinde Nindorf ergibt sich aus einer am 14.03.2023 durchgeführten klinischen Untersuchung des betroffenen Geflügelbestandes, der virologischen Untersuchung am 14.03.2023 durch das Landeslabor Neumünster und dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus (HPAIV H5N1) durch das Friedrich-Löffler-Institut vom 15.03.2023. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza erfolgt nach Artikel 11 der Delegierten VO (EU) 2020/687.

Ist die Hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) in einem Betrieb amtlich bestätigt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem Sperrbezirk nach der Geflügelpest-Verordnung. Für die Schutzzone sind teilweise weitergehende Maßnahmen als für die Überwachungszone anzuordnen. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der Delegierten VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem Beobachtungsgebiet nach der Geflügelpest-Verordnung und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Artikel 60 Buchstabe b VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V

und Anhang XI der Delegierten VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone wurde das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren (Artikel 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt, berücksichtigt.

Bei Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Tierseuche Geflügelpest zu bekämpfen.

Auf Grundlage der § 110 Abs. 4 Satz 4 und § 112 Abs. 1 LVwG⁶ kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO⁷ kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und

Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Hinweise:

A. Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 4 LVwG verzichtet.

B. Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung und die Gebietskulisse kann im Internet (<https://www.dithmarschen.de/aktuelles/bekanntmachungen>) und während der Dienstzeiten beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen eingesehen werden.

C. Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf an Hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) ist dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich anzuzeigen (§ 4 TierGesG⁸).

D. Ausnahmegenehmigungen:

Für bestimmte Maßnahmen können Ausnahmen genehmigt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an den Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen.

E. Untersuchungen:

In der Schutzzone und in der Überwachungszone führe ich als zuständige Behörde in Betrieben, in denen Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch. Darüber hinaus erfolgen in diesen Beständen in der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) Bestandskontrollen (d. h. klinische Untersuchung des Geflügels, inklusive ggf. erforderlicher Probennahme, Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen) durch mich als zuständige Behörde. Diese Maßnahmen sind von den jeweiligen Tierhalterinnen* und Tierhaltern* zu dulden; auf die Mitwirkungspflicht des § 24 Tiergesundheitsgesetz wird ausdrücklich verwiesen.

F. Biosicherheit:

Auf die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23.11.2021 wird hingewiesen.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/landwirtschaft/gefluegelpest/gefluegelpest_node.html

G. Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Steffiner Straße 30, 25746 Heide, oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.sh-kommunen.de-mail.de . Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

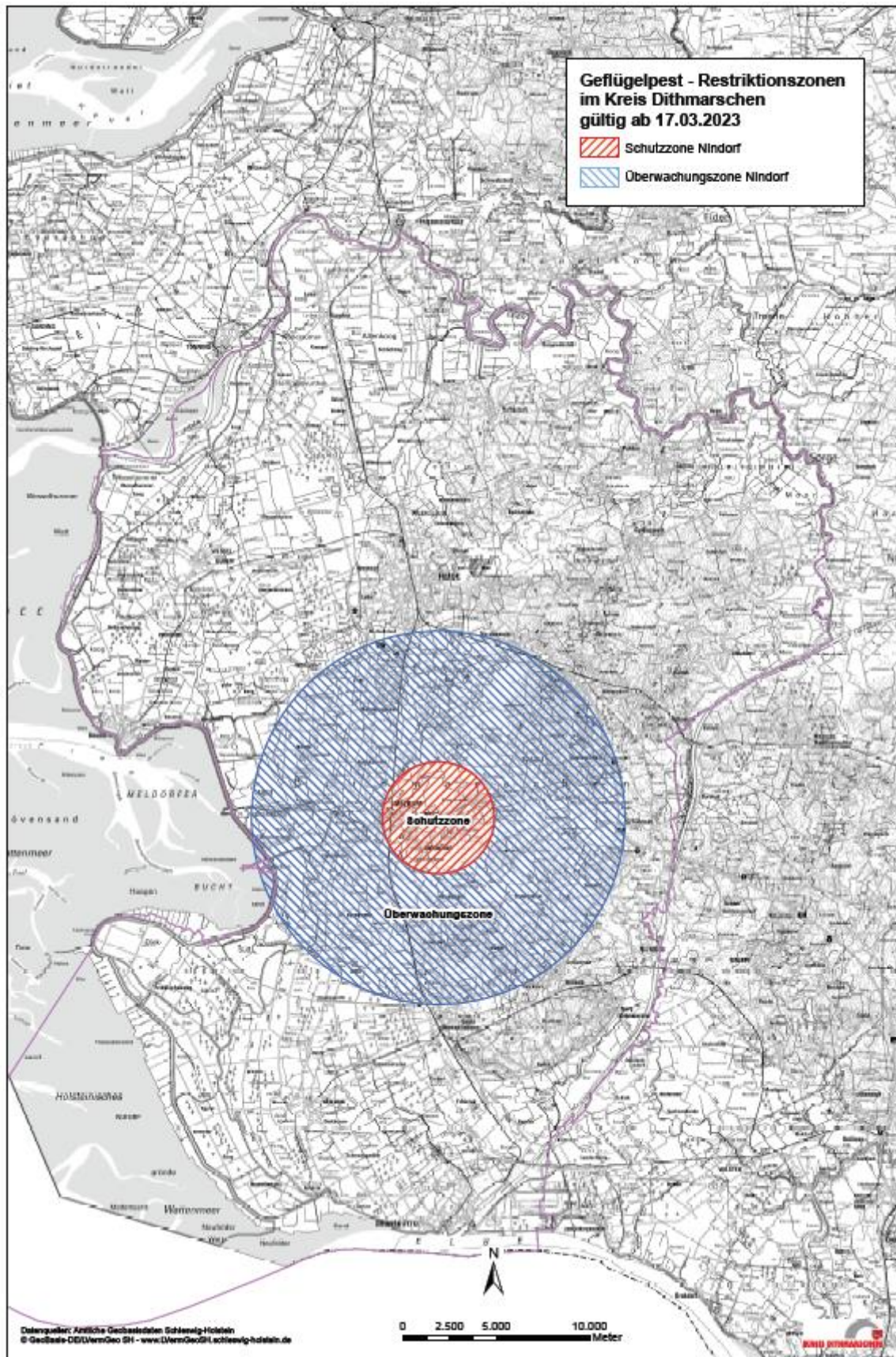
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Heide, den 16.03.2023

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Im Auftrag

Dr. Kristina Hein
Fachdienstleitung

Anlage:
Hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) – Sperrzonen im Kreis Dithmarschen



Link zur interaktiven Karte: <https://www.arcgis.com/home/webmap/viewer.html?webmap=cf1c5223e60c437990866d40de63c548&extent=8.7466,53.8032,10.6911,54.4414>

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung

² DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64) in der zz. gültigen Fassung

³ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung

⁴ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in der zz. gültigen Fassung

⁵ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1882 DER KOMMISSION vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21) in der zz. gültigen Fassung

⁶ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534) in der zz. gültigen Fassung

⁷ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, in der zz. gültigen Fassung

⁸ Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zz. gültigen Fassung